

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

252 (7.8.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 27. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 252.

Freitag, 7. August 1908.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

27. öffentliche Sitzung

am Dienstag, den 4. August 1908.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian
von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
 2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung
 - a. über den Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betreffend (B.-Nr. 405), Berichterstatter: Stadtrat **Voockh**;
 - b. über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betreffend (B.-Nr. 412), Berichterstatter: Geh. Rat Dr. **Hübisch**.
 3. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission
 - a. über den zurückgestellten § 7 des außerordentlichen Etats zur Förderung der Landwirtschaft Titel XVI des Budgets Großh. Ministeriums des Innern, Berichterstatter: Prinz **A. zu Löwenstein**;
 - b. über den gleichfalls zurückgestellten § 28 des Titels IV A des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (für das Heidelberger Schloß), Berichterstatter: Freiherr von **Stöckingen**.
 4. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1908 und 1909, nebst den darauf bezüglichen Petitionen (B.-Nr. 381), Berichterstatter: Freiherr **Böcklin von Böcklinsau**.
- (Ziffer 4 gelangte nicht zur Verhandlung.)

Am **Regierungstisch**: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Wirkl. Geheimer Rat Dr. **Freiherr von Dusch**, die Geh. Oberregierungsräte Dr. **Trefzger** und Dr. **Reichardt**, später: Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geheimer Rat Dr. ing. **Sonsteli**, Ministerialrat **Anton**; Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Geh. Oberregierungsrat **Weingärtner**.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnete die Sitzung um 1/2 10 Uhr.

Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens sind eingetroffen von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Reiningen und von Staatsrat **Glockner**.

Von dem Verband der badischen Grund- und Hausbesitzervereine ist eine Petition mit der Bitte um Abänderung des Vermögenssteuergesetzes eingelaufen; dieselbe wurde der Petitionskommission überwiesen.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten betr., erhielt zunächst das Wort:

Stadtrat Voockh: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich möchte dem gedruckten Bericht, der in Ihrer aller Hände ist, nur wenige Bemerkungen beifügen. Es ist Ihnen allen bekannt, daß dieser Gesetzentwurf der Initiative der beiden Kammern seine Entstehung verdankt. Bei Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Einrichtung des Gemeinderichteramts wurden von beiden Kammern des Landtags Resolutionen gefaßt, zwei von dieser Hohen Kammer, eine dritte von der Hohen Zweiten Kammer. Die erste Resolution unserer Kammer betraf die Beglaubigungsbefugnis des Gemeindegrundbuchbeamten, und das Ersuchen ging dahin, es möge die Großherzogliche Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach in den Städten, in welchen das Grundbuch als Gemeindeamt eingerichtet ist, der Gemeindegrundbuchbeamte zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfange für zuständig erklärt wird, in welchem der Bürgermeister nach § 42 des badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister, sowie der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind. Es war aber dieser ersten Resolution noch eine zweite beigefügt; man hat sich nämlich damals gefragt, ob nicht wenigstens auch in anderen Gemeinden eine Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Beglaubigungswesens angezeigt wäre, und man hat in dieser Erwägung eine zweite Resolution gefaßt, wonach die Großh. Regierung aufgefordert wurde, zu prüfen, ob nicht auch in Städten von über 3000 Einwohnern zur Entlastung des Bürgermeisters die Beglaubigungsbefugnis des Grundbuchhilfsbeamten zu erweitern sei. Die Hohen Zweite Kammer hat sich dem Gedanken-gang, der diesen beiden Resolutionen zugrunde lag, angeschlossen, ist aber noch einen Schritt weiter gegangen und hat — was übrigens auch in unserer Kommission zur Sprache gekommen war — beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Gemeinden — also sämtlichen Gemeinden, gleichgültig welcher Art — den Ratschreibern das Recht

zur öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift in dem Umfange verliehen wird, in welchem der Bürgermeister nach § 42 des badischen Rechtspolizeigesetzes und der Bürgermeister und der staatliche Grundbuchhilfsbeamte nach § 24 des Grundbuchausführungsgesetzes zuständig sind.

Sie sehen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, die drei Resolutionen, die uns vorliegen, verhalten sich zu einander wie der Positiv, der Komperativ und der Superlativ.

Die Großherzogliche Regierung hat von vornherein gegenüber der ersten Resolution eine zustimmende Stellung eingenommen. Bezüglich der zweiten trug sie erhebliche Bedenken, ob ihr entsprochen werden könne, bezüglich der dritten, daß allen Ratsschreibern die Beglaubigungsbefugnis verliehen werden sollte, nahm sie eine direkt ablehnende Stellung ein.

Die Regierung hat nunmehr eine Gesetzesvorlage eingebracht, wie sie nach ihrer Ansicht der Sachlage entsprechen sollte, und diese Gesetzesvorlage geht im wesentlichen dahin, daß dem ersten Antrag dieser Kammer entsprochen wird. Es wird nach der Vorlage, wie wir sie erhalten haben, dem Gemeindegrundbuchbeamten dieselbe Beglaubigungsbefugnis verliehen, wie sie der staatliche Grundbuchhilfsbeamte hat, und man kann sich von unserer Seite aus nur vollständig damit einverstanden erklären.

Die Großh. Regierung ist aber noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie den Gemeindegrundbuchbeamten eine ihrer Materie nach nicht beschränkte Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften verleihen will. Es ist dadurch in einer weiter gehenden Weise, als unsererseits verlangt wurde, unseren Wünschen entsprochen worden; wir können mit dieser Erweiterung nicht nur einverstanden sein, sondern wir glauben, dafür auch dankbar sein zu können, daß die Großh. Regierung diesen Schritt getan hat.

Sie hat ferner in dem Entwurf auch noch einen weiteren Punkt ausdrücklich geregelt. Es handelt sich nämlich hier um die Frage, wer für die *Tätigkeit* dieses Gemeindegrundbuchbeamten *haftbar* sein soll, wenn etwa bei Ausübung dieses öffentlichen Beglaubigungsrechts irgend ein Irrtum vorgekommen ist und dadurch irgend einem Dritten pekuniäre Nachteile entstanden sind. Ihre Kommission war mit der Großh. Regierung darin einverstanden, daß für derartige Fälle die Gemeinde, zu welcher der betreffende Grundbuchbeamte gehört, Dritten gegenüber haftbar sein muß und zwar in vollem Umfange und gleichgültig, ob dieser Irrtum eine Grundbuchangelegenheit oder etwa eine mit dem Grundbuchwesen nicht zusammenhängende Angelegenheit betrifft. Es ist aber seitens der Großh. Regierung in der Begründung der Vorlage darauf aufmerksam gemacht worden, daß man unter Umständen hier Zweifel haben könne, und daß es für sie eine notwendige Voraussetzung sei, daß diese Haftbarkeit durch das Gesetz außer allem Zweifel gestellt wird. Die Kommission konnte sich dieser Ansicht wohl anschließen; sie hielt zwar die Sache für zweifellos, und deswegen nicht für notwendig, diese Haftung der Gemeinde ausdrücklich auszusprechen. Aber sie war mit einverstanden, daß, wenn solche Zweifel existieren sollten, ihnen ein Ende gemacht werden müsse durch den klaren Ausdruck des Grundsatzes der Haftbarkeit der Gemeinden für etwaige Fehler, die bei Ausübung des Beglaubigungsrechtes unterlaufen und irgend welchen Schaden anrichten.

Ihre Kommission hielt es aber ferner für ihre Pflicht, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, die Beglaubigungsbefugnis auf andere Gemeindebeamten auszudehnen, und speziell zu prüfen, ob es möglich sei, den Ratsschreibern das Beglaubigungsrecht zu verleihen, ohne Beschränkung auf

irgend welche Gattung von Gemeinden. Die Großherzogliche Regierung nahm aber, was den letzten Punkt betrifft, eine durchaus ablehnende Stellung ein, und erklärte, den Ratsschreibern als solchen könne ein Beglaubigungsrecht nicht verliehen werden, weil der Ratsschreiber als solcher in gar keinem Zusammenhange mit der Justizverwaltung steht, weil sie weder auf seine Ernennung noch auf seine Geschäftsgebarung irgend welchen Einfluß hat. Ihre Kommission kann sich des Gewichtes dieses Bedenkens nicht entziehen, und sieht deshalb davon ab, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Es handelt sich aber weiter um die zweite Frage, ob nicht die staatlichen Grundbuchhilfsbeamten mit dem gleichen Beglaubigungsrecht ausgestattet werden sollten, wie dies bei den Städten mit Gemeindegrundbuchbeamten nach dem Entwurf der Fall sein wird. Auch hiergegen wurden Bedenken geäußert. Sie beruhen zunächst darauf, daß in der Regel die staatlichen Grundbuchhilfsbeamten Ratsschreiber sind, also bezüglich ihrer Ernennung dieselben Bedenken vorliegen würden, wie bei den Ratsschreibern überhaupt. Es trat aber dann das weitergehende Bedenken auf, daß, wenn in kleinen Gemeinden — in diesem Fall sind damit auch die mittleren Städte gemeint — etwaige Fehler und pekuniäre Haftbarkeit eintreten sollten, die diese Gemeinden unter Umständen so schwer treffen könnten, daß eine dauernde Erschütterung ihrer finanziellen Lage eintreten würde. Es wurden auch noch bezüglich der kleinen Gemeinden Bedenken geäußert dahin, daß eine Verleihung des Beglaubigungsrechtes an die Ratsschreiber in den kleinen Gemeinden eine Erschütterung des Ansehens des Bürgermeisters zu nicht beachtlicher und nicht wünschenswerter Folge haben könnte.

Die Kommission hat sich diesen Bedenken nicht verschließen können; sie nahm an, daß in der Tat in den kleinen Gemeinden dies zutreffen, und daß dadurch möglicherweise Verhältnisse geschaffen werden könnten, die nicht wünschenswert seien. Dagegen glaubte sie bei den mittleren Städten von 3000 Einwohnern und mehr, eine andere Stellung einnehmen zu sollen. Sie glaubte, sagen zu können, daß die Bedenken, die bei den kleinen Gemeinden vorliegen, bei den mittleren Städten nicht begründet sind und hier also überwunden werden können, und sie hat deshalb den Antrag gestellt, die Beglaubigungsbefugnis in diesen Städten in ähnlicher Weise zu erweitern, wie in den Städten mit Gemeindegrundbuchbeamten. Die Details sind aus der Vorlage der Großh. Regierung und aus dem gedruckten Bericht zu ersehen. Aber auch bezüglich dieser Gemeinden lag das Bedürfnis vor, die Haftbarkeit außer allen Zweifel zu stellen, und es wurde deshalb in gleicher Weise, wie bei den Städten der Städteordnung auch bei den mittleren Städten ausdrücklich die Haftbarkeit dieser mittleren Städte für etwaige Versehen des Grundbuchhilfsbeamten bei Ausübung der Beglaubigungsbefugnis festgestellt.

Das ist der Hauptinhalt der ersten Abteilung dieses Gesetzentwurfs, und dieser Inhalt findet seinen Ausdruck in einer Abänderung des Grundbuchausführungsgesetzes. Es ist der § 3 dieses Gesetzes abgeändert und ein § 3a hinzugefügt worden, um den Gedanken, die ich erörtert habe, Ausdruck zu verleihen.

Die zweite Abteilung des Gesetzes hängt mit diesen Dingen nicht zusammen; sie ist eigentlich nur, weil doch ein Gesetz erlassen wird, in diesen Entwurf aufgenommen worden. Es sind einzelne Angelegenheiten, die gelegentlich hier mit geregelt werden. Sie beziehen sich auf die *Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotokollen*: auf die Frage, wer diese Protokolle aufzunehmen hat, auf die Frage, wann sie vorzunehmen sind und auf die Frage, wie der Gerichtsvollzieher, der hier in Betracht

kommt, zu entschädigen ist. Das bedingt die Aenderung einiger Bestimmungen des Rechtspolizeigesetzes.

1. § 36 soll künftig lauten:

Zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten sind nur die Notare und die Gerichtsvollzieher zuständig; hierbei mag bemerkt werden, daß auch die Post in beschränkter Weise durch Reichsgesetz für zuständig zur Aufnahme von Protesten erklärt ist.

2. § 37 soll aufgehoben werden. Derselbe setzte die Stunden fest, innerhalb welcher die Proteste aufgenommen werden dürfen; hierüber entscheidet vom 1. Oktober d. J. ab ein Reichsgesetz.

3. § 73 regelt die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Protesten; die entsprechenden Aenderungen sind jetzt in dem mit dem 1. Januar d. J. in Kraft tretenden badischen Kostengesetz aufgenommen und fallen deshalb hier weg.

Ich glaube, mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken zu können, und bitte, die Vorlage nach dem Antrag der Kommission genehmigen zu wollen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Erteilung der Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern an die Grundbuchhilfsbeamten bringt für diese Städte eine dankenswerte Erleichterung im Beglaubigungsweesen. Ich bedauere nur, daß man nicht weiter gegangen ist, daß man nicht glaubt, allen Ratsschreibern in allen Gemeinden die Beglaubigungsbefugnis zuzumessen zu können. Nach meiner Ansicht hätte man es unbedenklich tun können. Die Beglaubigung einer Unterschrift erfordert ja keine hervorragende Ausbildung, sie erfordert weiter nichts, als daß der Mann, der die Beglaubigung vornimmt, zuverlässig und gewissenhaft ist, und ich glaube, daß man im Allgemeinen den Ratsschreibern auch unserer kleinsten Gemeinden dieses Zeugnis wird ausstellen können. Wenn hier und da einmal ein Mann mit unterlaufen sollte, bei dem dieses Erfordernis nicht vorhanden ist, so kann das in jedem Stande vorkommen. Man mag zur Ausübung einer derartigen Befugnis eine Kategorie von Beamten heraussuchen, welche man will; man wird sich nie dagegen schützen können, daß dabei einzelne Leute die Befugnis erhalten, die nicht gewissenhaft verfahren. Also einen Grund, die Befugnis nicht auf die Ratsschreiber insgesamt auszuweiten, kann ich meinerseits nicht finden, auch darin nicht, daß die Justizverwaltung auf die Ernennung und Entlassung der Ratsschreiber einen direkten Einfluß nicht hat. Denn wo immer es sich herausstellt, daß ein Mann nicht zuverlässig ist, da gibt es Mittel und Wege, ihn zu beseitigen, wenn auch nicht direkt durch die Groß-Justizverwaltung. Aber so, wie die Sache nun liegt, handelte es sich für mich von meinem Standpunkt aus lediglich darum, ob ich zu dem, was hier geboten war, ja sagen wollte oder ganz darauf verzichten, und da zog ich selbstverständlich den ersteren Weg vor. Ich weiß nicht, ob damit für alle Zukunft die Frage abgegrenzt sein wird, ob nicht aufs neue weitergehende Wünsche herantreten werden; aber für diejenige Städte, für die hier eine Vorkehr getroffen worden ist, glaube ich, wird dem Bedürfnis damit genügt sein. Es ist ja allerdings eine eigentümliche Sache, wenn z. B. in einer solchen Stadt gerade der jüngste Ratsschreiber Grundbuchhilfsbeamter ist, daß der dann die Beglaubigungsbefugnis hat, und die älteren Ratsschreiber haben sie nicht. Aber das ist ja schließlich nur eine kleine Unstimmigkeit, über die man hinweggehen kann, und so glaube ich, da Besseres nicht zu erreichen war, wohl für das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, stimmen zu können.

Der Gesetzentwurf wurde hierauf nach den Anträgen der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten betreffend, erstattet aldamit

Geheimerat Dr. Hübsch: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Wie Ihnen aus der Beratung des Etats der Strafanstalten in diesem hohen Hause bekannt ist, wird mit dem 1. Oktober d. J. die Außenbewachung unserer Gefängnisse durch Militärwachen in Wegfall kommen. Diese Militärwachen wurden bisher seitens der Militärverwaltung gestellt bei den großen Zentralstrafanstalten des Landes, das sind das Männerzuchthaus in Bruchsal, das Landesgefängnis mit der Weiberstrafanstalt in Bruchsal. Die Landesgefängnisse in Mannheim und Freiburg, und außerdem waren noch Posten gegeben in Karlsruhe beim Amtsgefängnis im Hardtwaldstadteil und beim Amtsgefängnis Freiburg. Hauptaufgabe der Militärwachen war die Verhütung von gewaltsamen Widerständen und Fluchtversuchen und zugleich die Vorforge zur Verhinderung, daß ein Verkehr von außen mit dem Gefängnis und vom Gefängnis nach außen stattfindet. Mit dem 1. Oktober d. J. wird diese Aufgabe auf das Aufsichtspersonal der Gefängnisse übergehen, welches zu diesem Zweck verstärkt werden soll. Es steht zu hoffen, daß, wie bisher nur in ganz vereinzelten Fällen von der Waffe Gebrauch gemacht werden mußte, es auch künftig möglich sein werde, mit unserem trefflich geleiteten und instruierten Aufsichtspersonal, das vom besten Geist und Willen befeelt ist, die Aufgaben des Strafvollzugs durchzuführen, ohne daß — von ganz besonderen Fällen abgesehen — ein Waffengebrauch eintreten muß. Es wäre aber ein unrichtiger Schluß, wenn man aus dem Umstand, daß bisher nur in ganz seltenen Fällen die Anwendung der Waffe notwendig gewesen ist, folgern wollte, daß dies immer so sein müßte. Der Eindruck, den die militärische Bewachung auf die Haltung und Führung gefährlicher Elemente in den Gefangenenanstalten ausgeübt hat, ist durchaus nicht zu unterschätzen, und es ist auch unter den heutigen Verhältnissen nicht anzunehmen, daß eine Abnahme dieser gefährlichen Elemente in Zukunft zu erwarten sein dürfte, eher eine Zunahme. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß unter den Wirkungen der längeren Freiheitsentziehung in allen Gefängnissen, groß oder klein, sich Gefangene befinden, die, anscheinend harmlos, ganz unberechenbaren Stimmungen unterworfen sind, welche zur Vorsicht mahnen. Die Groß-Regierung hat es deshalb für nötig gehalten, einmal, was innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit liegt, das Aufsichtspersonal der Gefängnisse mit wirklichen Waffen, insbesondere auch mit Schusswaffen auszurüsten, und die Regierung geht dabei durchaus nicht von der Absicht aus, nun künftighin das gesamte Personal bewaffnet seinen Dienst tun zu lassen, sondern es soll im ganzen dabei bleiben, wie es bisher in den großen Zentralstrafanstalten war, nämlich, daß nur für die Nachtwachen — auch für die inneren Wachen — die Waffen ausgegeben werden, daß diese im übrigen aber in Bereitschaft und unter sicherem Gewahrsam gehalten werden, während das Personal seinen Dienst unbewaffnet versieht. Die Groß-Regierung hat es aber auch für notwendig gehalten, nicht nur das Personal der Gefängnisse mit Waffen auszurüsten, sondern diesem Personal auch das Recht zu verschaffen, im Notfall von diesen Waffen Gebrauch zu machen.

Es wird nun als anerkannter Grundsatz des öffentlichen Rechts betrachtet werden müssen, daß zur Durch-

führung der gesetzlichen Aufgaben und Zwecke aller Verwaltungszweige der Verwaltungszwang statthaft ist, daß aber — von den Fällen der Notwehr abgesehen, in denen natürlich der Beamte ebenso wie jedermann das Recht hat, sich mit allen ihm zum Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen — die Durchführung des Verwaltungszwangs mit Waffengewalt einer gesetzlichen Grundlage bedarf, daß nicht schon aus der Verleihung der Waffe seitens der Verwaltung an die Beamten dieses Recht gefolgert werden kann. Ein solches gesetzliches Recht zum Waffengebrauch besteht nun in Baden für das Gefängnis-aufsichtspersonal nicht; es besteht für die Gendarmerie, es besteht für die Grenzaufsichtsbeamten, nicht aber für die Gefängnisbeamten, und diesem Mangel soll der Gesetzentwurf, der uns hier zur Beratung vorliegt, abhelfen. Die Großh. Regierung will dabei nicht generell aussprechen, daß das Recht zum Waffengebrauch den Gefängnisbeamten verliehen wird, sondern sie will die einzelnen Fälle und Voraussetzungen, unter denen das Gefängnispersonal von der Waffe Gebrauch machen darf, genau limitativ präzisieren. Außerdem sind noch für den Gebrauch der besonders gefährlichen Schusswaffen besondere Einschränkungen vorgezogen, die dahin gehen, daß von der Schusswaffe, von Fällen unmittelbaren Angriffs abgesehen, nur nach vorausgegangener Aufforderung, und nur wenn andere Mittel verjagen, Gebrauch gemacht werden soll.

Die Voraussetzungen, die der Regierungsentwurf nun aufstellt — und es wird wohl gestattet sein, daß ich gleichzeitig die wenigen Paragraphen mit in den Bericht hereinziehe, es würde zur Abkürzung wesentlich beitragen — diese Voraussetzungen sind nun im ganzen dieselben, wie sie in anderen Staaten, in Preußen, in Bayern, in Elsaß-Lothringen, auch bestehen; es ist vor allem der Fall der Meuterei, den ja auch das Strafgesetzbuch schon bedroht, die Zusammenrottung Gefangener zu tätlichen Angriffen auf Beamte, oder zu gewaltsamem Ausbruch aus dem Gefängnis, es ist ferner der tätlich oder mittels Drohung geleistete Widerstand, es ist der Versuch zur Flucht, und es ist endlich die Verhinderung des unbefugten Eindringens in das Gefängnis und der Versuch der Gefangenenbefreiung. Ihre Kommission ist nun der Meinung gewesen, daß wenn einmal dem Gefängnis-aufsichtspersonal das Recht des Waffengebrauchs eingeräumt werden will, daß dieses dann unterschiedslos dem Personal aller Gefängnisse unter gleichmäßiger Voraussetzung gewährt werden müsse, da die Voraussetzungen in allen Gefängnissen, in den kleinen, wie in den großen, vorkommen können, und man wird sagen müssen: unter Umständen liegt die Möglichkeit, daß von der Waffe zur Abwehr von Angriffen oder tätlichem Widerstand oder zur Vereitelung eines Fluchtversuchs Gebrauch gemacht werden muß, an den kleinen Gefängnissen noch näher, weil das Aufsichtspersonal geringer an Zahl und eine gegenseitige Unterstützung nicht so leicht möglich ist, wie in den großen Anstalten. Der Regierungsentwurf hat nun dieser Meinung der Kommission, daß ein gleiches Recht verliehen werden müsse an alle Gefängnisbeamte, dadurch entsprochen, daß er in dem § 1 der Vorlage die Beamten aller Gefängnisse für befugt erklärt hat, von der Dienstwaffe Gebrauch zu machen — und es mag hier gleich bemerkt werden, es versteht sich von selbst, daß nur von der Dienstwaffe Gebrauch gemacht werden darf, von den Fällen der Notwehr abgesehen, wo jedes Verteidigungsmittel gestattet ist —, in den Fällen, die in der Regierungsvorlage aufgezählt sind, wie ich sie vorhin skizziert habe.

Die Kommission der Zweiten Kammer, in der die Meinungen verschiedentlich auseinander gegangen sind, hat nun diesen Vorschlag der Großh. Regierung nicht ganz

akzeptiert; sie hat eine Trennung vorgenommen zwischen den Beamten der großen Gefängnisse, der Zentralstrafanstalten, und denen der kleinen Gefängnisse, das sind die Beamten der sogen. Kreisgefängnisse, der Amtsgefängnisse und des Festungsgefängnisses, und hat den allgemeinen Grundsatz, daß die Beamten befugt sind, von ihrer Dienstwaffe unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 bis 4 des § 1 Gebrauch zu machen, nur den Beamten der Zentralstrafanstalten eingeräumt und den Beamten derjenigen Amtsgefängnisse, welche der Direktion einer Zentralstrafanstalt unterstehen. Den übrigen Gefängnisbeamten will die Hohe Zweite Kammer — der betreffende Antrag der Kommission ist in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. Juli angenommen worden — in einem Zusatz, der zu § 1 gemacht worden ist, nur das Recht einräumen, die Waffe zu führen, und zwar nur auf ausdrückliche Anweisung des vorgesetzten Dienstvorstands.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kann, wie bereits bemerkt, diese Trennung zwischen dem Personal der großen und dem der kleinen Gefängnisse für sachlich nicht richtig halten, und sie muß auch entschiedene Bedenken gegen die Fassung äußern, die dem Gesetzentwurf durch die Zweite Kammer gegeben worden ist. Dieser Absatz 2, der lautet: „Die Beamten und Angestellten der Festungs-, Kreis- und jener Amtsgefängnisse, welche einer Strafanstaltsdirektion nicht unterstehen, dürfen die Waffe nur auf ausdrückliche Anweisung des vorgesetzten Dienstvorstandes führen“, im Vergleich zu dem einleitenden Wortlaut des Paragraphen, wonach die Beamten und Angestellten der größeren Gefängnisse bei Ausübung ihres Dienstes unter den in Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen von ihren Dienstwaffen Gebrauch machen dürfen, führt leicht zu dem Zweifel, ob es den Beamten der kleineren Gefängnisse, der zweiten Kategorie, gestattet ist, nicht nur die Waffen zu führen, sondern von dieser Waffe im geeigneten Falle Gebrauch zu machen, und es ist der weitere Zweifel nicht ausgeschlossen durch die Fassung dieses zweiten Absatzes, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, unter denen von den Waffen Gebrauch gemacht werden darf, sich auch beziehen auf den Gebrauch der Waffen für die Beamten, die im zweiten Absatz genannt sind.

Ihre Kommission ist nun der Meinung, daß Unklarheiten über die Grenzen eines so folgenschweren Rechts, wie das des Waffengebrauchs, in hohem Maße bedenklich und geeignet sind, einerseits zur Ueberschreitung der Befugnis und zum Mißbrauch Anlaß zu geben, wie sie andererseits lähmend wirken können auf die notwendige Entschlußfähigkeit und Energie der Beamten, und beides wäre sehr beklagenswert. Wenn Ihre Kommission über diese Bedenken hinaus gekommen und zu dem Antrag gelangt ist, den Gesetzentwurf so, wie ihn die Zweite Kammer gestaltet hat, zur Annahme zu empfehlen, so hat sie dies in der Erwägung getan, daß bei der vorgeückten Zeit und mit Rücksicht auf die verschiedenen Meinungen, wie sie in der Kommission der Zweiten Kammer zutage getreten sind, der Gesetzentwurf selbst unter Umständen gefährdet werden könnte, und das wäre, da bis zum 1. Oktober d. J. notwendigerweise die Sache geregelt sein soll, in hohem Maße zu bedauern gewesen. Die Kommission glaubte über diese Bedenken hinwegkommen zu können, nachdem in dem anderen Hohen Hause der Herr Berichterstatter ausdrücklich erklärt hat, daß die Kommission der Zweiten Kammer als selbstverständlich angenommen hat, daß wenn der Dienstvorstand einmal die Erlaubnis gegeben hat, die Waffe zu führen, er in diese Erlaubnis auch die Ermächtigung einbezogen habe, im Notfall die Waffe zu gebrauchen. Ein Wider-

spruch ist dem nicht entgegengesetzt worden. Ihre Kommission glaubt aber, daß auch noch ihrerseits, wie in dem gedruckten Bericht gesehen ist, so auch im Plenum dieses Hohen Hauses ausdrücklich und bestimmt betont werden solle, daß auch die in Art. 2 des Gesetzesentwurfs, wie ihn die Hohe Zweite Kammer gestaltet hat, genannten Beamten, gleich jenen der größeren Strafanstalten, unter den Voraussetzungen der Ziff. 1—4 dieses § 1 von der Waffe dann — und zwar ohne besondere Anweisung im einzelnen Anwendungsfall — Gebrauch machen dürfen, wenn der Dienstvorstand für die Dauer der Inhaftierung einzelner, besonders gefährlicher Gefangener oder besondere Maßnahmen rechtfertigender Verhältnisse die Ausrüstung der Beamten mit Waffen angeordnet und zum Gebrauch dieser Waffen unzweideutige Anweisung erlassen hat.

Ihre Kommission glaubt deshalb, daß, wenn diese ihre Meinung die Billigung des Hohen Hauses findet, genügend Vorkehrung getroffen ist, daß auch den Beamten der kleineren Gefängnisse ein wirksames Waffengebrauchsrecht zustehen.

Im weiteren gibt der vorliegende Gesetzesentwurf nur noch zu einer einzigen kurzen Bemerkung Anlaß, die sich auf Ziff. 2 des § 1 bezieht. Es ist von der Regierung vorgeschlagen worden, daß der Waffengebrauch statthaft sein soll, wenn ein Gefangener einem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tötlich oder durch Drohung Widerstand leistet. In der Kommission des anderen Hohen Hauses ist geltend gemacht worden, daß dieser Begriff der Drohung ein zu weitgehender sei, und daß es sich empfiehlt, ihn zu beschränken und zwar durch Zusatz des Wortes „gefährliche“, und es ist außerdem der Ausdruck „Bedrohung“ gewählt worden.

Ihre Kommission ist nun der Meinung, daß diese Einschränkung begründet ist, da es sich hier um Einräumung des Waffengebrauchsrechts handelt, und glaubte nur ihrerseits diesem Ausdruck „gefährliche“ noch eine Auslegung geben zu sollen, wie sie dem Bedürfnis entspricht und auch mit dem Wortlaut des Strafgesetzbuches übereinstimmt. Sie glaubt, daß unter „gefährlicher Bedrohung“ zu verstehen sei: Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Beamten oder eines bei dem Vorgang beteiligten Dritten. Damit dürfte dann wohl die erforderliche Einschränkung für den Gebrauch der Waffe gegeben sein.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen, und ich komme deshalb namens der Kommission zu dem Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf des Gesetzes, betreffend den Waffengebrauch der Gefängnisbeamten, in der demselben durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer gegebenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

Der Antrag der Kommission wird ohne weitere Besprechung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Auf Anregung des Wirkl. Geh. Rates Dr. Lewald wurde beschlossen, den Punkt 4 der Tagesordnung (Beratung des Spezialbudgets des Eisenbahnbau) von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und erst morgen zur Beratung zu bringen, damit die Kommission für Justiz und Verwaltung den Bericht über den Entwurf des Wassergesetzes heute noch fertig stellen könne.

Der Durchlauchtigste Präsident teilte hierauf dem Hohen Hause mit, daß die Eisenbahnverwaltung in dem um 11 Uhr 23 Min. nach Maxau fahrenden Zuge

einen Sonderwagen für die Mitglieder der Ersten Kammer bereit stellen werde, damit diese Gelegenheit hätten, die Fahrt des Luftschiffes des Grafen Zeppelin über Maxau mit anzusehen.

Hierauf wird zur Beratung über den zurückgestellten § 23 des Titels IV a des Budget Grob. Ministeriums der Finanzen, das **Heidelberger Schloß** betreffend, geschritten und es erhält zunächst das Wort zu einer persönlichen Bemerkung

Wirkl. Geheimerat Dr. **Bürklin**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich bitte um Verzeihung, wenn ich Sie einen Augenblick mit einer persönlichen Bemerkung behellige. Es ist vor einigen Wochen schon unter der Ueberschrift „Ein heiterer Verfassungskonflikt“, ausgehend von der „Mannheimer Volksstimme“ und übergegangen auf eine Reihe anderer Blätter — „Frankfurter Zeitung“, „Badischer Landesbote“ usw. — eine Nachricht gekommen des Inhalts, „daß der Präsident der Ersten Kammer, Herr Generalintendant von Bürklin, die Beschlusfassung über die Heidelberger Schloßforderung in größter Seelenruhe auf die Tagesordnung des Herrenhauses setzte, obwohl im gedruckten Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer der Aussetzungsbefehl ausdrücklich verzeichnet steht. Noch mehr: Das Herrenhaus nahm auch ganz ruhig die — vorerst noch garnicht seiner Kompetenz unterstehende — Position in Behandlung und — genehmigte das Regierungsbegehren in einem Bewilligungseifer, der neben dem Wunsche, dem Gouvernement gefällig zu sein, leider auch eine bedenkliche Portion von Unkenntnis der Verfassung oder zum mindesten doch von höchst leichtfertiger Handhabung ihrer budgetrechtlichen Bestimmungen verrät. Nun ist der „Verfassungskonflikt“ da, und die „durchlauchtigsten und edlen Herren“ winden sich, nachdem sie hinterher ihren Schwabenstreich erkannt haben, in der peinlichsten Verlegenheit, wie das „Versehen“ wieder gut zu machen sei. Leicht wird ihnen diese Arbeit nicht werden.“ In dem Ton geht's nun weiter. Ich brauche, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, in diesem edlen Kreis nur zu konstatieren „mit größter Seelenruhe“, daß die ganze Räuber-geschichte von A bis Z frei erfunden ist, denn der Bericht der Forst- und Domänenverwaltung, erstattet von Freiherrn von Stözingen, sagt auf Seite 3 bei „§ 28, Für das Heidelberger Schloß“:

„Hohe Zweite Kammer hat in der 98. Sitzung Aussetzung der Beschlusfassung beschlossen und muß deshalb auch Ihre Kommission Aussetzung der Beschlusfassung beantragen.“

Und am Schluß heißt es:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegenden Petitionen in abgekürzter Form beraten, die Nachtragsforderung für Grob. Forst- und Domänen-direktion unter Aussetzung der Beschlusfassung über § 28 (Das Heidelberger Schloß) in Uebereinstimmung mit Hoher Zweiter Kammer genehmigen.“

Zufolgedessen ist natürlich auch die ganze Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung gesetzt gewesen, infolgedessen ist auch über das Heidelberger Schloß kein Beschluß gefaßt worden, infolgedessen ist die Sache erst heute auf die Tagesordnung gekommen und wird auch heute erst beschlossen werden. Es handelt sich bei der ganzen Sache um nichts anderes als um das heitere Stücklein einer höchst leichtfertigen Berichterstattung, um weiter nichts.

Den Bericht der Budgetkommission erstattet alsdann Dr. **Freiherr von Stözingen**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Ausführungen von E-

Büchlin haben mich der Pflicht enthoben, auf unsere 23. Sitzung vom 10. Juli hinzuweisen, wo ich als Bericht-erstatte Ihrer Kommission ausdrücklich Aussetzung der Beschlußfassung über den § 28 (Das Heidelberger Schloß) beantragt habe. In § 28 des Nachtragssetats werden für Fortsetzung der Erneuerung des Figurenschmucks am Otto Heinrichsbau 20 000 M. oder für 1 Jahr 10 000 M. anverlangt. Die Begründung sagt: Die in den 90er Jahren nicht erneuerten Steinfiguren, Putten und dergleichen an der Hofassade des Otto Heinrichsbau befinden sich zum größten Teil in einem so stark verwitterten Zustande, daß einzelne Teile herabzustürzen drohen. Die Erneuerung ist dringend notwendig und muß, da die Originale nicht transportiert werden können und um möglichst vollkommene Kopien zu erhalten, auf dem Schlosse selbst geschehen.

Verschiedene Mitglieder Ihrer Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, haben sich nach Heidelberg begeben und die betreffenden Ornamente angesehen. Es handelt sich hier um Figuren und Wappen am Portal des Otto Heinrichsbau. Dieselben befinden sich in stark verwittertem Zustande, so daß die einzelnen Teile, um ihr Herabstürzen zu verhindern, mit Draht befestigt werden mußten. Die Erneuerung ist deshalb dringend notwendig und muß auf dem Schlosse selbst erfolgen, da die Originale nicht mehr befördert werden können. Ihre Kommission beantragt deshalb Genehmigung der erwähnten Position.

Auf die Frage der Restaurierung des Otto Heinrichsbau selbst einzugehen glaubt Ihre Kommission im gegenwärtigen Augenblick keine Veranlassung zu haben. Sie hat mich beauftragt, hier festzustellen, daß durch diese Beschlußfassung ihre Stellung zur Heidelberger Schloßfrage in keiner Weise präjudiziert werden soll.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geheimrat Dr. **Honseil**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! In der Tat kann das Hohe Haus die Anforderung, die in dem Nachtragsbudget für das Heidelberger Schloß enthalten ist, zustimmen ohne jedes Präjudiz über die Frage, was fernerhin mit diesem kostbaren Bau geschehen soll.

Wenn die Forderung erst in dem Nachtragsbudget gekommen ist, so erklärt sich das daraus, daß die dringende Notwendigkeit, den Figurenschmuck abzubilden und so vor dem vollständigen Verlust zu retten, erst erkannt worden ist, nachdem der Bau neuerdings einer Untersuchung unterworfen wurde. Die Hofassade ist auf beiden Seiten eingestürzt worden, einmal um die nötigen Ausbesserungen vorzunehmen, und dann, um den Bau wieder einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, wie das letztmals im Jahre 1902 geschehen war. Nachdem auf dem vorigen Landtag die Anforderung der Großh. Regierung für die Standfestmachung der Hofassade des Otto Heinrichsbau von beiden Häusern des Landtags abgelehnt war, mußte die Großh. Regierung sich ja darauf beschränken, wenigstens das zu tun, was man als pflegliche Instandhaltung der Ruine bezeichnen kann. Diese Instandhaltung hat sie als eine Pflicht betrachtet; im Uebrigen allerdings konnte sie sich ihrer Verantwortung für den Bestand des Bauwerkes für entbunden erachten.

Es gibt aber auch noch eine Verantwortung anderer Art, eine straf- und zivilrechtliche, in dieser Sache. Nach dem Urteil der Sachverständigen ist die Mauer in baufälligem Zustande. Wenn nun seitens des Ministeriums nichts geschieht, um hier weiteren Abbruch, Abstürzen von Steinen und dergl. zu verhüten, so würde, wenn ein Unfall sich ergibt, ein Schaden entstehen, die Großh. Finanzverwaltung dafür haftbar gemacht werden. In diesem

14 könnte sie sich nicht damit entschuldigen,

daß sie alles getan habe, was man von ihr verlangen könne, daß man ihr aber die Mittel für die Wiederherstellung oder Instandsetzung des Baues, verweigert habe. Der Richter wird sich an den Eigentümer des Baues halten. In der Tat hat die Untersuchung der Mauer gezeigt, daß der Zustand ein recht schlechter ist. Man kann wohl sagen, daß, wenn dieser Bau an einer öffentlichen Straße sich befände, von der Polizeibehörde angeordnet worden wäre, daß man ihn entweder absperrt oder die nötigen Wiederherstellungen vornimmt. Wenn der Zustand in der nahen Zukunft sich noch mehr verschlechtern sollte, wenn, was im Augenblick noch nicht der Fall ist, Anzeichen auftreten sollten, daß einzelne Bauteile abstürzen, müßte die Großh. Regierung dann dazu schreiten, solche gefährdende Bauteile abzutragen. Dazu würde sie keines Administrativkredits bedürfen, wie der Herr Berichterstatter auf dem vorigen Landtag angedeutet hat; das könnte aus laufenden Mitteln geschehen, nicht aber der Wiederaufbau. Es würde dann der Fall eintreten, daß Teile der Mauer abgetragen, daß die abgetragenen Steine geordnet gelagert würden, und dann die Großh. Regierung im nächsten Landtag an die Landstände mit der Frage herantreten würde, ob sie geneigt sind, die Mittel für den Wiederaufbau zu bewilligen. Ob es in der nahen Zukunft dazu kommen mag, läßt sich nicht sagen; man würde natürlich mit einer solchen Maßregel bis aufs Neueste zuwarten.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß die bedenklichen Erscheinungen, die erstmals im Jahre 1884, dann im Jahre 1902 festgestellt worden sind, die Bewegungen der ganzen Mauer, die Risse in den Steinen, die Lockerung des Mauerwerks, das vielfach keinen rechten Verband mehr hat, weiter geschritten sind, und daß baldiges Eingreifen not tut, wenn man den Bau nicht dem Verderben überlassen will, der in den erregten Erörterungen auf dem vorigen Landtag den Beifall gefunden hat, daß wenige Jahre des Greifendaseins des Otto Heinrichsbau wertvoller seien als Jahrhunderte eines mumienhaften Daseins; daß das Große groß zugrunde gehen solle.

Die Großh. Regierung gedenkt den Landständen in der nächsten Tagung Vorschläge zu machen, die sich darauf beschränken, die Mauer wieder standhaft zu machen. Wahrscheinlich wird das anders nicht möglich sein, als daß man die ganzen Loder und mürrischen Bauteile abträgt und wieder aufbaut soviel immer möglich mit dem vorhandenen Material. Indessen auch nach dieser Richtung hin kann für jetzt die Entschliebung vorbehalten bleiben. Das weitere, ob das ganze Bauwerk wiederhergestellt wird, ob die Fassade wieder zu dem gemacht werden soll, was sie ursprünglich war, die Wand eines Gebäudes, das mag der Zukunft überlassen bleiben. Die Großh. Regierung freilich steht immer noch auf dem Standpunkt, daß wenn man sicher und auf Generationen hinaus die Mauer erhalten will, nichts anderes übrig bleibt, als wieder ein bedachtes Gebäude herzustellen und Fenster einzusetzen und das Gebäude heizbar zu machen, weil eben anderenfalls der schlimmste Feind für die wertvolle Fassade nicht bekämpft werden kann, das ist die Einwirkung der Atmosphärischen, des Wechsels der Temperatur, Durchnässung und Eisbildung im Innern des Mauerwerks. Daß wenn man die Mauer standfest gemacht hat, sie wieder eine Reihe von Jahren auch ohne Dach wird bestehen können, ist ohne weiteres zuzugeben. Vielleicht kommt dann eine Zeit, in der die Anschauungen sich wieder ändern. Wir haben ja starke Wandlungen der Frage durchgemacht seit jenen Jahren, in denen von einer patriotischen Begeisterung getragen in der Öffentlichkeit die Wiederherstellung des Heidelberger Schloßes verlangt wurde, bis zur vollständigen Ablehnung jeglichen Eingreifens in den Bestand der Ruine. Es mag vielleicht

auch einmal ein Zweck für die Wiederherstellung des Bauwerks sich ergeben. Denn das muß man wohl zugeben, wenn das Bauwerk keinem Zweck dient, ist die Wiederherstellung nicht leicht zu rechtfertigen; nur bedacht und versteift ist der Bau immer noch ein Torso, und die Herstellung eines Torso ist keine künstlerische Aufgabe.

Das aber, was heute in Frage steht, die Abbildung der Skulpturen an der Fassade, ist notwendig, es mag späterhin geschehen, was will, es ist notwendig, ob man die Ruine ihrem Schicksal überlassen, ob man sie standfest machen will, wie auch notwendig, wenn man etwa zur Wiederherstellung des Baues im ganzen schreiten wollte.

Ich bitte deshalb das Hohe Haus, die Anforderung genehmigen zu wollen.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Budgetkommission über Titel XVI § 7 (Hagelversicherung), außerordentlicher Etat, des Budgets des Ministeriums des Innern erhielt alsdann das Wort der Berichterstatter

Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren: In dem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909 ist in Abteilung D, Titel XVI § 7 für die Hagelversicherung ein Betrag von 351 000 M. angefordert. Die Beschlüßfassung über diese Forderung war bis zur Annahme des Hagelversicherungsgesetzes, auf Grund dessen sie aufgestellt wurde, ausgesetzt worden. Da dieses nun angenommen ist, so kann auch über diesen Titel verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Der Entwurf des Hagelversicherungsgesetzes hatte in Art. 2 und 3 vorgeesehen, daß vom 1. Januar 1909 ab die Versicherten zum staatlichen Hagelfonds einen Beitrag von 40 Proz. statt der bisherigen 10 Proz. der Prämie zu leisten hätten. In den Verhandlungen der Hohen Zweiten Kammer mit der Regierung wurde dieser Beitrag für das Jahr 1909 von 40 Proz. auf 25 Proz. herabgesetzt, weil diese Erhöhung von 10 Proz. auf 40 Proz. als eine zu scharfe angesehen wurde, und weil die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die Versicherungsnehmer sich durch diese hohen Beiträge abschrecken lassen würden, weitere Versicherungen einzugehen. Hieraus ergibt sich nun eine Minderung der Beitragsleistung der Versicherten von 15 Proz., welche zu übernehmen die Gr. Regierung sich bereit erklärt hat. Der Staatsbeitrag er-

höht sich somit für die Budgetperiode von 351 500 M. um den Betrag von 65 025 M. auf die Summe von 416 525 M. In den Erläuterungen zu dem Nachtrag des Staatsvoranschlags erhöht sich unter Buchstabe B der Zuschuß für das Jahr 1909 von 45 900 M. auf 110 925 M. und für beide Budgetjahre 1908/09 von 211 500 M. auf 276 525 M.

Ihre Budgetkommission beantragt:

das Hohe Haus wolle der vorgetragenen Aenderung in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen.

Der Antrag der Kommission wurde ohne weitere Besprechung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 40 Min.

* Karlsruhe, 6. August. 29. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 7. August 1908, vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Aenderung des Polizeistrafgesetzes betr. (B.-Nr. 414.) Berichterstatter: Geh. Hofrat Dr. Schmidt.
3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen
 - I. a. der Gemeinde Langenbrücken mit acht weiteren Gemeinden um Erstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Langenbrücken über Eichersheim—Einsheim nach Waibstadt,
 - b. der Gemeinde Langenbrücken um Erstellung der Teilstrecke Oeftringen—Langenbrücken,
 - c. der Gemeinden Mingsheim und Kronau um Einmündung der in Aussicht genommenen Oeftringer Bahn in Mingsheim (B.-Nr. 418).
Berichterstatter: Oekonomierat Frank;
 - II. der Sektion Offenburg des badischen Schwarzwaldbereichs und der Stadt Offenburg um Errichtung einer Haltestelle bei Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn;
 - III. der Gemeinden Lausheim, Blumegg, Swattingen, Münchingen, Achdorf und Aelfingen um Errichtung einer Güterstelle bei der Station „Im Weiler“;
 - IV. der Gemeinden des Münster- und Hexentales unterstützt von der Stadt Freiburg um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Freiburg durch das Hexental nach Obermünstertal. (B.-Nr. 423.)
Berichterstatter: Graf von Andlau.

